

Bundesverband Neurodermitis e. V.

Umwelt · Haut · Allergie

Selbsthilfeorganisation für Neurodermitis,
Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen und Urtikaria

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Neurodermitis e.V. Umwelt · Haut · Allergie“ mit Sitz in Boppard - Selbsthilfeorganisation für Neurodermitis, Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen und Urtikaria - und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Bundesverbandes

Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dies wird verwirklicht durch:

- Aufklärung und Hilfe bei Neurodermitis
- Hilfeleistungen und Information bei Allergien, Asthma, Psoriasis, Umwelterkrankungen und Urtikaria
- Erfahrungsaustausch und Aufzeichnung von Erfolg versprechenden möglichst nebenwirkungsfreien Behandlungsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei der Durchsetzung der Anerkennung der Schwerbehinderung
- Information der Öffentlichkeit über die Autoimmunerkrankung Neurodermitis und sämtliche vertretene Krankheitsbilder
- Unterstützung und Förderung von Methoden, die zur erheblichen Verbesserung des Allgemeinbefindens bei Neurodermitis, insbesondere außerhalb der Schulmedizin, einschließlich der Organisation und Beteiligung an entsprechenden Forschungsprojekten, beitragen
- Verbreitung unserer Informationsschriften über Neurodermitis, Allergien, Asthma, Umwelterkrankungen, Urtikaria und Psoriasis
- Zusammenarbeit und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die nach Ansicht des Vorstandes dazu beitragen können, die Ziele des Verbandes zu verwirklichen.

Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Bundesverbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder, die über das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, ist mit Beschluss des Vorstandes festzusetzen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Angehörige der Heilberufe, Schulmediziner, Naturmediziner, Heilpraktiker und selbstständige Pharmazeuten, können ebenso als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person werden oder Förderer sein.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse und möglichst das betreffende Krankheitsbild des Antragstellers bzw. des Kindes enthalten.
5. Mit der Aufnahme des Mitgliedes erkennt dieses die Vereinssatzung an und gestattet dem Bundesverband, seine Personendaten und die zur Verfügung gestellten Anamnese- und Behandlungsdaten in geeigneter Form für vereinsinterne Zwecke zu speichern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss aus dem Bundesverband.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Posteingang in der Geschäftsstelle erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung seiner Kündigung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste tangiert nicht das Durchsetzen der Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Bundesverbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind umgehend nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) u. U. Fachausschüsse.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern mit gleichem Stimmrecht. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist Entscheidungsgremium. Er vertritt den Verband in allen Bereichen nach außen hin.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Information des Ausschusses über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse über die Ausschließung von Mitgliedern mit schriftlich begründeter Stellungnahme zu der von dem ausgeschlossenen Mitglied abgegebenen Berufung
8. Modifizierung der Satzung für anstehende Änderungen
9. Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle und, falls erforderlich, Festlegung der Aufgaben des Geschäftsstellenleiters.

Des Weiteren ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Bundesverbandsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Geschäftsführung

Der Bundesverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Leiter einstellen. Die betreffende Person darf kein Amt im Vorstand des Bundesverbandes ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütung und ist berechtigt dem Leiter Weisungen zu erteilen. Bei den Sitzungen des Vorstandes besteht für den Leiter der Geschäftsstelle Anwesenheitspflicht. Die Geschäftsstellenleitung hat hierbei beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand. Bei Einsetzen eines Leiters in der Geschäftsstelle ist die derzeitige Geschäftsordnung entsprechend den aktuellen Gegebenheiten zu überarbeiten.

§ 10 Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Bundesverbandsmitglieder.

Der Vorstand kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl selbst ergänzen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung sollte mit der Einladung zu der Sitzung bekannt gegeben werden. In Ausnahmefällen kann dies bei Sitzungsbeginn vorgetragen bzw. ergänzt werden. Der Vorstand besteht laut § 7 aus fünf Mitgliedern und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bundesverbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, den Tagungsort und den Tageszeitpunkt einberufen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch per E-Mail, auf unserer Homepage oder durch entsprechende Bekanntmachung im Mitglieidermagazin erfolgen.

Zusätzlich kann bei Bedarf der Vorstand auch zwischenzeitlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn dieses an die letzte vom Mitglied dem Bundesverband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Bundesverbandes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Wahl der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen den Bundesverband betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Diese sind für alle anderen Organe des Bundesverbandes bindend. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder kein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit gleicher Stimme.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann durch ein Mitglied des Bundesverbandes geleitet werden, das zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlausschuss bilden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Die Prüfung der Kasse des Bundesverbandes kann auch auf Empfehlung des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Ausnahmen: Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Auflösung und Zweckänderung des Bundesverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist unzulässig.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist so zu verfahren, dass bei jeder Neuwahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Dadurch ist gewährleistet, dass immer ein Kassenprüfer mit der notwendigen Sachkenntnis den neuen Kollegen unterstützen kann. Kassenprüfer kann nur werden, wer nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Bundesverbandes angehört.

§ 16 Fachausschüsse

Der Vorstand bildet nach Bedarf Fachausschüsse, die dem Vorstand in seinen Amtsgeschäften beratend zur Seite stehen. Gegenstand und Dauer seiner Tätigkeit werden vom Vorstand bei Einrichtung des betreffenden Ausschusses festgelegt.

§ 17 Auflösung des Bundesverbandes

Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an Herzessache Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2019 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Koblenz unter der Nummer 2650, am 12.02.2020 in Kraft getreten.
Die bisherige Satzung verliert hiermit gleichzeitig ihre Gültigkeit.